

Sermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Inserate
aller Art werden in der
Steinhaus'schen Buch-
druckerei angenommen; für
Wien telegraphisch die
Annoncen-Bureau Alois Op-
pelt, Wollzeile 22, n. Han-
senstein & Vogler'sches Aus-
land; Hausenstein & Vogler
in Berlin, Hamburg, Frank-
furt a. M., Pöfel in Paris.
Das einmalige Einrüden
einer einblättrigen Car-
tenzeile kostet 7 kr., das
2. Mal 6 kr., das 3. Mal
5 kr. 2 B. ercl. der Stem-
pelgebühr 4 30 kr.
Eigentümer u. Verleger:
Th. Steinhausen.

Er scheint
mit Ausnahme des
Sonntags täglich. Kostet
für das halbe Jahr 6 fl.,
das Vierteljahr 3 fl., ein
Monat 1 fl.
Mit
Postversendung:
Im Inlande:
halbjährig 8 fl., viertel-
jährig 4 fl. 6. B.
Im Auslande:
vierteljährig 5 fl.
Redacteur
Th. Steinhausen.

Abonnements-Bureau: In Mediasch bei Herrn Joh. Hedrich; in Schäßburg bei Herrn C. J. Habersang, Buchhändler; in Szász-Nagy bei Herrn J. G. Kinn, Kaufmann; in Broos bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann; in Wühlbach bei Herrn J. Leonhard, Kaufmann; in M. Wajarsch bei Herrn J. Wittich's Buchhandlung; in Klausenburg bei Herrn J. Stein, Buchhändler; in Bistritz bei Herrn C. Schnell, Lehrer, woselbst die Abonnements-Beiträge franco erbeten werden.

Nr. 162.

Sermannstadt, Donnerstag am 9. Juli

1868

Amtliches.

(Kundmachung.) Da der Gesundheitszustand des Hornviehes in den Donaufürstenthümern ein befriedigender ist, so ist die Rinderzufuhr von dort durch die Gynimeser und Tölzger Kontumazstationen gegen eine gebührende Kontumaz, die Einfuhr von Schafen und Ziegen aber an der Grenzlinie ohne alle Kontumaz vom ungarischen Handelsministerium gestattet worden.

Politische Uebersicht.

Wien, 6. Juli. Die Allokation des Papstes dürfte nicht ganz ohne deutliche Wirkung auf das gemeinsame Budget bleiben. Wie ein gut unterrichteter Korrespondent des „N. N.“ hört, ist das gemeinsame Ministerium entschlossen, den Botschafterposten in Rom eingehen zu lassen, und dort einen einfachen Geschäftsträger zu beurlauben. Der langjährige Wunsch des Reichsrathes, dem sich im vorigen Jahre auch die Delegationen angeschlossen haben, wäre damit erfüllt und den Reichsfinanzen eine Ersparnis von etwa 30.000 fl. gewährt. Viel wichtiger ist freilich die politische Bedeutung dieses Schrittes, welchem man nach der päpstlichen Allokation allerdings nicht mehr antworten konnte. Baron Mesyung hat die Stelle des Geschäftsträgers ausgehoben, möglicherweise erhält Baron Ottenfels dieselbe.

Wir lesen im „Volksfreund“ unter Wien, 3. Juli: Die Blätter gedenken heute des zweiten Jahrestags der Schlacht bei Königgrätz und knüpfen an dieses Datum Rückblicke auf das, was seit dieser Zeit in Oesterreich geschehen ist, die Einnen in hoffnungsvoller, ja siegesgewisser Stimmung, die Andern mit gedrücktem, sorgenschweren Herzen. Die „Morgenpost“ erinnert an die Berufung Deak's zum Kaiser unmittelbar nach der Schlacht bei Königgrätz, noch vor dem Abschlusse des Waffenstillstandes mit Preußen und erzählt über die Unterredung zwischen dem Monarchen und „dem Weissen der Nation“:

Der Kaiser hatte, als er Deak empfing, die Nacht durchwacht, und war noch nicht angekleidet. Er trug einen Officiersmantel anstatt eines Schlafrockes und vermißte jedes Ceremoniell. Er lud Deak ein, in seiner Nähe Platz zu nehmen und bot ihm, dem Raucher von Profession, die unentbehrliche Cigarre. Der Kaiser leitete die Conversation ein, indem er Deak um seinen Rath befragte, ob der Krieg mit dem Aufgebote aller Mittel fortzusetzen, oder ob in einem schnellen, mit Opfern erkaufenen Friedensschlusse Rettung für die Monarchie zu suchen sei. Deak erklärte, daß er von der auswärtigen Politik nichts verstehe. Auch sei er sicher nur berufen worden, um über die Stimmung in Ungarn Aufschluß zu geben. Da könne er nun allerdings behaupten, daß dort keineswegs jene Verzweiflung und Trostlosigkeit herrsche, welche in Wien Alles mit sich fortziehe. Ja wenn man einen Stadtmesser für die Loyalität hätte, so würde Ungarn den Vorzug vor Wien verdienen.

Dies vorausgeschickt, müsse er (Deak) jedoch erklären, daß Ungarn sich zu keinen großen Opfern verstehen werde. Von dem Reichstag sei, so lange die Wiederherstellung der ungar. Verfassung nicht vollzogen, nicht das Geringste zu erwarten. Die Volkserreuerung müsse sich, wenn die a. h. Aufforderung zur Recrutirung einträte, nicht erginge, einfach in incompetent erklären. Angesichts dieser Verhältnisse könne er nur zum Frieden rathen. Die dadurch gewonnene Pause müsse rasch und zweckmäßig zu Reformen benützt werden, und auf diesem Wege sei die Erhaltung der Monarchie eine Möglichkeit. Das Gespräch lenkte sich dann

auf die ungarische Frage. Deak erging sich in laute Anklagen gegen die Staatsmänner, welche Ungarn nicht verstanden, und welche das Unglück der Monarchie zu verantworten hätten. Im gegenwärtigen verhängnißvollen Momente zeige es sich, wie grundlos die Verdächtigungen seien, die man gegenüber Ungarn ausgesprochen habe. Obwohl seit 18 Jahren unterdrückt und seiner Verfassung beraubt, zeige sich in Ungarn die lebhafteste Theilnahme für das Geschick der Monarchie. Die Proclamation, welche zum Abfall und Aufruhr rathen, fänden nirgend Anhang. Seine Majestät könne sicher sein, daß Ungarn den Weg des Gesetzes nicht verlassen werde. Der Kaiser drückte Deak die Hand und gab unter lebhaften Bedauern zu, daß er in vielen Dingen getäuscht worden sei. Er habe sich den Geist der Bevölkerung anders gedacht. Der Kaiser erzählte von Vorfällen der letzten Tage, welche man als traurige Symptome der öffentlichen Stimmung betrachten müsse. Der Kaiser dankte Deak schließlich für die Bereitwilligkeit, mit der er nach Wien geeilt, und versprach seine Rathschläge in sorgfältigster Erwägung zu ziehen. Damit war die denkwürdige Unterredung zu Ende.

Wir erinnern uns bei diesem Anlaß, daß auch im Jahre 1859, unmittelbar nach der Schlacht von Solferino ein bewährter ungarischer Patriot, der damalige Fürst-Primas Cardinal Scitovszky, schleunigst nach Wien berufen wurde. Ob die Besprechungen, welche Deak im Namen der Ungarn gemacht, auch wirklich vollständig gehalten wurden, müssen wir dahingestellt sein lassen, ob die Monarchie nach dem Ausgleich mit Ungarn kräftiger oder schwächer als selbst unmittelbar nach der Schlacht von Königgrätz dastehet, ist eine Frage, die sich jeder Einsichtige aus den vorliegenden Thatfachen selbst beantworten mag. Diese Thatfachen werden vielleicht das Lob, welches der „Moniteur“ aus Anlaß der Kaiserreise nach Prag der Regierhaltung Oesterreichs spendet, indem er dieselbe eines der rühmlichsten Werke der modernen Politik nennt, einigermaßen abschwächen, dagegen wird jeder österreichische Patriot wünschen, der „Moniteur“ möchte die Wahrheit gesagt haben, wenn er schreibt: „Je mehr die Welten Oesterreichs über ihre wahren Interessen nachdenken, desto besser begreifen sie, daß sie allen Vortheil davon haben, mit der Habsburgischen Dynastie eng vereinigt zu bleiben.“

Während sich in Belgrad die Dinge ruhig entwickeln, die Fürstenthümer unter dem Jubel der Bevölkerung vollzogen wurde und die jetzigen Mörder des Fürsten Michael der gerechten Strafe entgegensehen, der europäischen Friebe also von dieser Seite der voraussetzlich nicht gestört werden wird, geben die Budgetdebatten im gesetzgebenden Körper täglich neue Anhaltspunkte dafür, daß auch Frankreich, wie dies bekanntlich schon „Morning Post“ hervorgehoben, seiner finanziellen Kalamitäten wegen kaum in der Lage ist, einen Krieg heraufzubehämmern, zu welchem ihm überdies die nöthigen Allianzen fehlen. Man hat sich in neuester Zeit darin gefallen, die Finanzen Oesterreichs als zertrümmert darzustellen; die Budgetverhandlungen in Florenz, und neuerdings in Paris haben ergeben, daß es mit Frankreich und Italien nicht um ein Haar breit besser stehe wie mit Oesterreich, und daß Dillioier nur zu Recht hatte, wenn er verlangte, man müsse auf eine militärische Politik verzichten. Würde man aller Orten die militärische Wais der Staaten in ihr Gegenheil umgestalten, es möchte um die Finanzen bald besser stehen. Heute liegt leider in den total zertrümmerten Finanzen der meisten europäischen Staaten die Garantie für den Frieden. Sind das etwa nicht krankhafte Zustände?

Ueber die Garibaldi'schen Werbungen schreibt man der „Köln. Ztg.“ aus Paris: „Man erinnert sich des Spieles, das im vorigen Jahre gerade um dieselbe Zeit von Italien aus mit den Ablegnungen der Garibaldi'schen Vorbereitungen zum Octoberfeldzuge gegen Rom getrieben wurde. Das französische Rothbuch hat, wie späterhin auch das italienische Grünbuch, Kunde davon gegeben, mit welcher hinterlistigen Geheißlichkeit das damals herrschende Kartagische Regiment das besorgte

Zuilerencabinet irre zu führen beabsichtigt war. Wie es scheint, schwebt noch heute jene Periode den französischen Staatsmännern als warnendes Exempel vor und seitdem werden Dementis und Versicherungen, sobald sie einmal den Polittempel Florenz an sich tragen, in Suai di D'israg nur sehr ungläubig aufgenommen. Die Folge davon ist, daß man in andere Extreme verfällt und augenscheinlich uncontrolirten oder doch mindestens übertriebenen Nachrichten von Garibaldi'schen Umtrieben an der päpstlichen Grenze vollen Glauben schenkt. Seit derartige Nachrichten hier in auswärtigen Aemtern anlangten und dieselbe Blätter, wie „Liberte“ und „Gendard“, die Sache aufgriffen, riefen französische Reclamationen — wenn man Bemerkungen diesen Namen beilegen darf, welche nicht ohne rednerische Verstickung dem Ritter Nigra vom Marquis de Moutier gemacht wurden — in Florentiner officiellen Blättern Erklärungen hervor, deren geschränkter Fassung anzumerken, daß das Gewissen der italienischen Regierung nicht ganz so rein ist, wie dieselbe gern glauben machen möchte. Es hat aber ganz den Anschein, als ob die Duldsamkeit, deren sich das Cabinet Menabrea gewissen Werbungsversuchen u. s. w. gegenüber beßig, auf ganz andere Thatfachen zurückzuführen sein möchte als auf die bloße Wegführung revolutionärer Umtriebe. Nun kommen Privatnachrichten aus Rom, die besagen sollen, daß die „neapolitanisch-reactionäre“ Umgebung des Königs Franz II. täglich fühner ihre Haupt empörhet.“ Das ist bloß eine Ableitung von den wirklichen Garibaldi'schen Umtrieben. Von bourbonischen Umtrieben sprechen bloß die uncontrolirbaren „Privatnachrichten“ des Pariser Correspondenten der „Köln. Zeitung“, von den Garibaldi'schen Werbungen aber alle Blätter Italiens und Europa's.

Ueber die Entrevue des Reichskanzlers mit den Czechen

Schreibt man der „D. N. Z.“ folgendes:
— „Am Sonntag, 21. Juni, erhielt Herr v. Beust die Berufung nach Prag, obwohl dieselbe schon früher besprochen gewesen. In Prag verhandelte sich der Kaiser nach der Hofstafel mit dem Statthalter, und dieser ließ sofort die Herren Nieger und Palacky behufs einer Besprechung mit dem Reichskanzler einladen. Die beiden Czechenführer schlugen die Einladung nicht aus, da ihnen angedeutet wurde, daß die Konferenz auf Wunsch des Monarchen stattfinden. Im Präsidial-Bureau der Prager Statthaltereie wurde dieselbe abgehalten. Herr v. Beust begrüßte Dr. Nieger und seinen Schwiegervater mit einigen Worten und gab sofort dem Bedauern Ausdruck, daß die nationale Partei in Böhmen ihn als ihren prinzipiellen Gegner und Widersacher ansehe. Dr. Nieger versicherte, dem sei nicht so, die Czechen in Böhmen hätten gegen die Person des Reichskanzlers nichts einzuwenden; er selbst gehöre zu jenen, welche die diplomatische Begabung des Baron Beust hochhielten. Für Abneigung, für der geschickte Agitator fort, sei vielmehr gegen die cisleithanische Regierung gerichtet, die kein Mittel unversucht lasse, die ererbten Rechte der Czechen mit Füßen zu treten. Hier betonte der Reichskanzler, daß er nicht um zu unterhandeln nach Prag gekommen sei, sondern wegen einer auswärtigen Angelegenheit berufen, nur einen Meinungsaustausch suche. Dr. Nieger sprach sein Enttäuschen aus, daß man in Regierungskreisen über die czechischen Pläne noch unklar sei. „Was wir wollen, sagte er, ist bekannt; das Volk drängt uns dazu, und geben wir persönlich nach, so wäre unsere politische Stellung zu Ende.“ In langer und breiter Weise erörterte nun Dr. Nieger die Nothwendigkeit der Vereinigung Böhmens und Mährens, während Palacky darauf hinwies, daß, wenn den Böhmen eine selbständige Jurisdiktion und eine vollständige Autonomie gewährt, sie gern jedes Opfer für den Reichsbestand bringen würden. Herr v. Beust betonte die

Verkauf.

in der Fleischergasse ist unter zu verkaufen. 2-3
ich n i s
30. Juni 1868 Verstorbenen.
Bumelerswitwe, 71 J. alt,
gr. Ring No. 122.
Rentnerröhrer, 38 J. alt,
Fr. 3. B. Spital.
Hennersgattin, 32 J. alt, gr.
Kranke, Landes-Irrenanstalt,
Tagelöhners Juon Petrasch,
Kunigenzjüngling, Bürger.

Kadtbaumeister, 55 J. alt,
Salzgasse No. 592.
Lehrling aus Großau, 18 J.
mpf, Fr. 3. B. Spital.
Lehrer, 65 J. alt, ev., am
No. 523.
er, 53 J. alt, gr.-kath., an
B. Spital.
Löhner, 70 J. alt, gr.-er.,
auerher No. 202.
Schmiedergesell, 17 J. alt,
Fr. 3. B. Spital.
Schuhmachers Joh. Karas,
kath., an Masern, Lederer.

Schuhbauers Sándor Földvár,
kath., gr. Bach No. 917.
Knecht der Maria Dubaj,
an der Dienstmagd Maria
616.
Arbeiterstöchter, 26 J. alt,
g, Elisabethgasse No. 644.
g, Neubauern Juon Re-
kath., an Schwäche, Sog-
616.

General-Buchhaltungswitwe,
kath., N. Erde No. 301.
Knecht der Dienstmagd Anna
Hortbergjämie No. 75.
erin aus Schlatt, 54 J.
fehler, Fr. 3. B. Spital.
des Tagelöhners Georg
No. 72.
r, 70 J. alt, gr.-er., an
hor No. 425.
der Dienstmagd Anna
125.

Schuhmachers Gustav Koller,
kath., Retranchement
Hauptmannswitwe, 45
g, Josefstadt No. 49.
Herrmanns Franz Wlaba,
Schwimmischulz, No. 47.
Schmied, 44 J. alt, un-
Landes-Irrenanstalt.
des Tagelöhners Johann
No. 145.
Herrerswitwe, 68 J. alt,
N. Erde No. 310.
Knecht, 70 J. alt,
Bürgergasse No. 730.
er, 38 J. alt, ev., am
anie No. 179.
Herrmanns Elisabetha Kom,
kath., Sagthor No. 542.
Juni 1868.

Marktpreis

Besten	Mitt-	Witt-
fl.	fl.	fl.
4 13	3 87	3 60
2 93	2 67	2 40
2 71	2 27	1 93
1 60	1 53	1 47
2		
67		
7 50		
6		
5		
4		
16		
16		
12		
16		
67		
60		
50		
40		
9		
18		17
40		

Feuilleton.

Die Sachsen des sechzehnten Jahrhunderts.

(Fortsetzung und Schluß zu Nr. 152.)
Das sind die beiden Arbeiten, welche Huet zur Vollendung überkommen hat, doch damit begnügt sich sein thätiger Geist nicht; schon jene Arbeiten zeigen den gesteigerten Drang nach Fixirung der Gewohnheitsrechte durch Codification, dieser macht sich auch auf allen sonstigen Gebieten des öffentlichen Lebens geltend und findet in Huet einen eifrigen, geschickten unermüdblichen Förderer.

Die Lokalstatute zum erstenmal im Jahre 1541 in kurzer Fassung niedergegeschrieben, werden unter ihm (28. Jänner 1584) zuerst ausführlich gefaßt. Hermannstadt beginnt damit, andere Städte folgen nach, dasselbe geschieht mit einem speziellen Theile der Lokalstatute, mit den Nachbarkommunitäten; auch sie werden unter Huet's Amtsführung — 1577, 1581, 1593 — in Hermannstadt, und in andern Orten häufig und ins Einzelne gehend, niedergegeschrieben.

Gleich im ersten Jahr seines Königsrichter-Amtes werden unter seiner eifrigen Theilnahme die ersten Visitationen-Artikel von der weltlichen und geistlichen Universitäts-gemeinschaft entworfen.
Zur Förderung der Bildung betritt Huet den von Gontier und Haller angebahnten Weg, schon Haller hat große Pläne; wegen der innern Organisirung und der Erweiterung der Stadtschule wendet er sich an Franz Stanfard, den gelehrten italienischen Arzt; dieser entspricht auch der Aufforderung mit großer Bereitwilligkeit, ja er erbietet sich sogar Griechisch und Hebräisch selbst vorzutragen. Allein seine bald entbedrte Hinnegung zur Lehre Sogin's und geheime Profitemacherei verhindern die Ausführung.

Huet setzt bei der Universität nicht nur die Dotirung der Schule aus dem Siebenbürger-Vermögen, sondern auch die Erhaltung derselben als zweiten Hauptschule des Sachsenlandes neben der von Kronstadt bei der Universität durch, und veranlaßt sämtliche Kreise, mit Ausnahme von Kronstadt, zu Beitragsleistungen. Auf diese Art mit Geldmitteln versehen geht er an die Ausführung, deren wichtigsten Theil die Berufung zweier Professoren aus Deutschland, des Martin Breslauer und Erasmus Ruttinger bildet. Die alte neben dem Schulgebäude stehende Kapelle wird im Jahre 1592 zur Schulbibliothek hergerichtet, wozu Huet selbst seine umfangreiche Bücherammlung schenkt, und im Jahre 1598 erhält die neue Schule ihre ersten Gelehrte.

Das ist die Thätigkeit Huet's, die sich auf die innern Verhältnisse der Sachsen bezieht, damit ist aber weitaus sein Wirkungskreis noch nicht abgeschlossen; Sigismund Bathori, seit 1583 zum Wapowden von Siebenbürgen erklärt, aber seiner Jugend halber unter eine Vormundschaft gestellt, wird im Jahre 1588 auf dem Landtage zu Mediasch für selbstständig und zum Antritte der Regierung geeignet erklärt, vorerst muß der junge Fürst ein Gesetz über die Entfernung der Jesuiten aus dem Lande acceptiren, wozu er sich jedoch nur nach beständigem Sträuben und der Erklärung der Landstände, daß sie vor Annahme dieses Gesetzes durchaus keine andern Vorlagen in Verhandlung nehmen würden, entschließt. Huet hat an dieser Verhandlung den regsten Antheil genommen.

Schon drei Jahre darauf bietet sich ihm die Gelegenheit, dem Fürsten gegenüber auf's Neue die Macht seiner Rede zu erproben; es wird rufbar, daß in der Umgebung des Fürsten sich Stimmen erheben, die ihn zu veranlassen suchen mit den Sachsen kurzen Prozeß zu machen und die erschöppte fürstliche Kasse aus ihren Mitteln zu füllen, da diese ja doch weiter nichts als unfreie Kronbauern seien. Die Sache droht gefährlich zu werden, Huet eilt nach Weissenburg und hält jene in der Sachsen-geschichte berühmte Rede, in welcher er ausführlich darthut, wer der Fürst sei, zu dem die Sachsen als Vassallen gekommen und wer diese Sachsen selbst seien; und worin er dem wegworfenden Vorwurfe, daß sie alle nur Arbeiter, Landbauer oder Gewerbsleute wären, mit dem triftigen

Beweisgrunde begegnet, daß arbeiten keine Schande und wie der Vogel zum Fliegen, so der Mensch zum Arbeiten geboren sei.

Die kernige Rede wirkt, die Sachsen bleiben unerschütterlich.
Bathori, die türkische Oberhoheit nur schwer tragend, nähert sich dem deutschen Kaiser und sucht auf Abfall von der Pforte; darüber Unzufriedenheit unter dem hohen Adel; eine Verschwörung entspringt sich, der Fürst soll gefangen genommen und entsetzt, vielleicht sogar getödtet werden; Huet erfährt davon, Gefahr ist im Verzuge, er bestimmet den Fürsten bei Nacht zu entfliehen, um bis auf Weiteres sichern Schutz im Schlosse Advar zu finden. Man sucht die Flucht des Fürsten zu verheimlichen, da tritt er im Ständesaale mit der Frage auf: „Wo ist der Fürst?“ Man weiß es nicht, unterdessen ist Sigismund mit Heredemacht zurückgekehrt, unermuthet erscheint er, die Verschworenen werden ergriffen und ihre Köpfe fallen in früherer Tagesstunde auf dem Marktplatze zu Klausenburg. Dies Ereigniß fördert die Abneigung des Fürsten gegen die Pforte, er fällt offen ab und zieht mit starkem Heere in die Walachei. Der Feldzug gleicht, Huet findet dabei Gelegenheit sich auszuzeichnen und auch auf dem Schlachtfelde seinem Fürsten die jüngst erwiesene Treue auf's Neue zu betheiligen. Hand in Hand mit dem Abfall von der Pforte gingen geheime Verhandlungen mit dem Kaiser. Der nächste Punkt, der ins Auge gefaßt wird, ist die Vermählung Sigismund Bathori's mit der Erzherzogin Maria Christiernna. Unter den Gesandten an Kaiser Rudolf II. befindet sich auch Huet; nächst der Einwilligung zur Vermählung soll der Kaiser zur Hilfeleistung gegen die Türken aufgefordert werden, im geheimen Tractat soll dem Fürsten, falls er sich gegen die Lebermacht der Türken nicht halten könne, gegen die Uebergabe Siebenbürgens an den Kaiser, Ratibor und Dppeln nebst einer Unterstützungssumme von jährlichen 50,000 Gulden überlassen werden.

Der Erfolg ist ein günstiger, der Heirathsantrag wird gebilligt, der geheime Tractat geschlossen. Huet weiß sich bei dieser Gelegenheit die Gunst des Kaisers in hohem Grade zu erwerben, nicht minder die Achtung der jungen Fürstin, die im August des Jahres 1595 ihren feierlichen Einzug in die Fürstenthronung zu Weissenburg hält. Der prunkvolle Ver-

absolute Unmöglichkeit der Erfüllung dieser Wünsche. Darauf sagte Dr. Rieger: „Unzeit wird kommen.“ — „Man würde“, hob wieder Baron Cass an, „Ihnen heute eine Erweiterung der Autonomie — die Krönung (?) — eine entsprechende Vertretung im Ministerium gewähren; haben Sie da nicht Boden genug zur Entwicklung der nationalen Macht?“ Dr. Rieger wies auf die Bedrohung der letzteren durch die Fortschritte der Bildung einer deutschen Monarchie hin, welche die czechische Nation von zwei Seiten umgrenzen (?) müßte. „Ich glaube, Sie fürchten nicht nur von Außen Gefahren, Sie hoffen auch von Außen Hilfe“, entgegnete der Reichstanzler, worauf Dr. Rieger sagte: „Wir würden nach Rußland gedrängt.“ — „Sie täuschen sich aber über Rußland wie über unsere Stellung nach Außen, replizierte Herr v. Benst: „Frankreich will uns wohl, Preußen weiß, daß wir die Thatfachen anerkennen, keine Politik der Rancune üben, selbst Rußland steht eher freundlich als feindlich zu uns. Rechnen Sie mit Thatfachen und scheuen Sie die Verantwortung, Pläne zu verfolgen, die viel, sehr viel Unordnung hervorzurufen, manches Unheil anzurichten, aber nie verwirklicht werden können!“ — Dr. Rieger entgegnete: „Wir und das czechische Volk hoffen das Gegentheil, wir sind seit zwanzig Jahren immer mächtiger geworden, kein Druck wird uns mehr schrecken können.“ Er wiederholte dann abermals die nationalen Ansprüche, kam auch abermals auf die Folgen der Opposition zu sprechen, die im Stande seien, Oesterreichs Bestand ernstlich zu gefährden.“ „Und Sie glauben, falls dies der Fall wäre, daß eine Aenderung im Reichsbestande Ihren Zielen zugute käme?“ sagte Herr v. Benst. „Erlauben Sie mir, offen zu sprechen! Ich habe meine guten Quellen, aus denen ich meine Mittheilungen erhalte über Hoffnungen, Wünsche und Pläne Soldater, die da glauben, daß Oesterreich weniger Kraft habe, als es in Wirklichkeit — täuschen wir uns nicht! — besitzt. Ich bin von einem Abkommen unterrichtet, das zwischen Rußland und Preußen besteht, für den Fall einer Eventualität, wie Sie sie andeuten; Rußland hat für diesen Fall Böhmen nicht für sich beansprucht.“ — „Unmöglich! Unmöglich!“ rief Dr. Rieger hier mit Empörung aus; „wenn jene Eventualität eintritt, läßt sich Rußland nicht fallen, das ist unmöglich.“ — „Sie rechnen auf Unmöglichkeiten; unmöglich ist nach der Lage der Dinge der Zerfall Oesterreichs; unmöglich ist es auch, daß, wenn dies noch eintritt, ein deutscher Monarch Böhmen und seine zwei Millionen Deutschen aufgäbe. Nach dieser Seite hin ist ihre Rechnung falsch, bedenken Sie das und helfen Sie uns, daß Oesterreich an Stärke und Bestandskraft gewinne!“ Nach diesen Worten machte der Reichstanzler darauf aufmerksam, daß die Stunde da sei, in der Herr v. Benst vom Kaiser erwartet werde! die Unterredung (die auch beiläufig auf die Dinge in Serbien gekommen war) hatte ein Ende.

Be richt

der Finanzkommission in Betreff der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern.

(Fortsetzung aus Nr. 152.)

Die Basis dieser Abfindung ist, daß eine 24, ja selbst 20prozentige Haussteuer anders nicht zu ertragen ist, als wenn ein Theil sich auf die Miettpartien abwälzen läßt. Diese Möglichkeit ist aber bekannter Maßen in Vuda-Pest am größten, an allen andern Orten kleiner, da sie in geradem Verhältnisse abnimmt mit der Verminderung der Beschäftigung der Mietshausbewohner.

Hierzu kommt auch noch die Rücksicht, daß ein gerechtes Steuersystem nicht nur konsequent, sondern auch stufenweise durchgeführt werden muß, wie der Herr Finanzminister in seinem Vortrage dies sehr richtig bemerkt hat. Diese auf die stufenweise Durchführung zu nehmende Rücksicht verbietet überhaupt die Ausdehnung der Hauszinssteuer in der in Vorschlag gebrachten Höhe auf alle Mietshäuser ohne Unterschied. Sie wäre dann eine so hohe, wie sie wahrscheinlich nirgends ihres Gleichen fände. Wenn wir als effektive Hauszinssteuer auch nur jene Beträge annehmen, welche der Gesetzentwurf als annehmbar bezeichnet, so träte auch dann der Fall ein, daß nicht selten zehnmal so viel gezahlt werden müßte, als bisher zu zahlen war.

Und dieser ungeheure Sprung würde nicht nur für die angenommenen Beträge bei den faktisch vermieteten Häusern eintreten, sondern auch bei den nicht vermieteten, wenn sie in einer bisher der Klassensteuer unterworfenen Freistadt oder Marktsiedlung gelegen sind, deren Einwohnerzahl 5000 übersteigt, ja — ungefähr mit um 1/2 kleineren Ansätzen — auch in denselben, welche in Städten mit einer kleineren Bevölkerung sind.

Die Finanzkommission sah, daß sie entweder jenes gerechte Prinzip beiseite lassen müßte, daß dort, wo eine Miethsteuer die Steuer nicht nach äußeren Zeichen bestimmt werden darf, mit großer Gefährdung des der Steuer zu unterwerfenden Reinertrages, oder daß sie bei der Hauszinssteuer eine Abfindung machen müßte. Sie wählte — womit auch der Herr Finanzminister sich einverstanden erklärte — das Letztere.

Es ist wahr, daß die von ihr in Vorschlag gebrachte Abfindung jener 46 Gemeinden, welche bisher in Ungarn einer gleich hohen Haussteuer wie Vuda-Pest unterworfen waren, einen Nachlaß von 3.30% und den gleichfalls unter die Hauszinssteuer fallenden siebenbürgischen Gemeinden einen Nachlaß von 3.2% gewähren würde; allein es ist auch wahr, daß ihre Zinssteuer, welche bei ihnen die Parifikation noch dazu zu einer unversessenen macht, immer noch um 4% höher ist, als die in den übrigen Städten einzuführende, während sie um eben so viel hinter der Vuda-Pester zurückbleibt.

Die Abfindung folgt keine glückliche Ehe, der wankelmüthige Sigismund ist bald der edlen Christina überdrüssig, ein unglücklicher Fehlschlag gegen die Türken im Jahre 1596 schreckt und ängstigt den sonst mutigen Mann, zuerst wird die Gesandtschaft an den Kaiser erneuert, an welcher Huet wieder Theil nimmt, dann geht Sigismund selbst zum Kaiser und reist endlich im April 1598 nach der Herzogthümern Ratibor und Oepeln ab; früher schon, am 21. Jänner 1598, hat Kaiser Rudolf an Huet eigenhändig geschrieben und ihn von der Absendung kaiserlicher Kommissäre nach Siebenbürgen in Kenntniß gesetzt; höher hebt sich wieder die Hoffnung der Sachsen auf gänzliche Befreiung vom türkischen Joch, doch kurz ist die Freude, im August desselben Jahres schon kehrt Sigismund nach Siebenbürgen zurück, jedoch nur, um von der Nachricht geschreckt zu werden, daß 40.000 Türken und Tataren Großwarden belagern. Wilder Kriegszorn tobt von einem Ende des Landes bis zum andern, und die sächsischen Städte gleichen wieder Arsenalen, wo Tag und Nacht die Waffen zur Bekämpfung des Feindes bereit werden, doch zum Kampfe gegen die Türken soll es nicht kommen, unvorhergesehene und unberechenbare Ereignisse verändern unflüchtig die ganze Sachlage.

Als wäre es nicht genug, Siebenbürgen mit den Türken zu entzweien, so saß Sigismund plötzlich den Entschluß, Siebenbürgen seinem Oheim Kardinalen Andreas Barberi abzutreten, wodurch der Kaiser natürlich mehr noch als durch die eigenmächtige Rückkehr des Fürsten nach Siebenbürgen verlegt wurde. Der Kardinal kommt ins Land, da durchschlägt es plötzlich die Schreckens Kunde, daß Michael der Waywode der Walachei mit starkem Heere bei Kronstadt eingebrochen sei; mit eilig zusammengerafftem Heere marschirt ihn Andreas entgegen. Huet rüch unter den Mauern des festen Hermannstadt ein Lager zu beziehen und dort weiteren Truppenzuge abzuwarten, doch der Kardinal drängt zur Schlacht; zwischen Schellenberg und Hermannstadt wird sie am 29. Oktober 1599 geschlagen, Andreas wird besetzt und auf der Flucht im Szeklerlande getödtet, Michael ergreift im Namen des Kaisers die Regierung des Landes.

So ender grauenvoll und dürrisch, wie es begonnen das 16. Jahrhundert, erfüllt vom Kampfe Oesterreichs und der Türkei um die Herrschaft

Welche Wirkung die im Ministerial-Vorschlag in Aussicht gestellte 25%ige und die von der Kommission empfohlene 10%ige Zinssteuer hier, wird ersichtlich, wenn man die bisher bezahlten und künftighin nach dem Ministerial-Vorschlag und nach dem kommissionellen Antrag zu zahlenden Beträge tabellarisch nebeneinander stellt.

Nr.	Bisher wurden gezahlt:		künftighin kommen zu zahlen:	
	fl.	kr.	nach dem Kommiss.	nach dem Ministerial-Vorschlag
1	—	625	1	56
2	1	239	3	58
3	1	865	7	16
4	2	478	10	60
5	4	956	18	28
6	7	434	25	21
7	9	862	42	24
8	14	868	74	32
9	19	824	89	60
10	29	736	115	92
11	39	648	145	60
12	49	56	173	4

Die Tabelle zeigt, daß die von der Kommission empfohlenen Ansätze im Durchschnitt ungefähr eine halb so große Erhöhung enthalten, als diejenige, welche nach dem ministeriellen Vorschlage eintreten würde. Es ist wahr, daß selbst diese Ansätze noch eine außerordentliche Erhöhung zeigen; dies wird jedoch das ungerechte Mißverhältnis des bisherigen Zustandes nötig gemacht, dem gemäß z. B. in Waizen ein Haus mit 4—5 Zimmern 2 fl. 47 kr. z. B. zahlt, während ein beinahe eben solches in dem nahe gelegenen Oran schon 44 fl. zu zahlen hat, also das 18fache, vorausgesetzt, daß die Hausmiete 60 fl. per Zimmer betrug. Wie erst dann, wenn die Miete noch höher war? Wollte man für die Zukunft dieser ungleichen Disproportion ein Ende machen, hätten wir noch größere Aufschläge, als im ministeriellen Vorschlag enthalten sind, beantragen müssen, wenn wir in den höheren Kategorien keine Herabsetzungen vornehmen wollten. Allein diese einseitige Ausgleichung, wenn sie eine wirksame sein soll, würde sehr der Operation des Profites gleichen. Damit dies nicht der Fall sei, und auch nicht auf halbem Wege stehen geblieben werde, mußte nicht nur eine Erhöhung, sondern auch eine Herabsetzung Platz greifen.

Der Kommissions-Vorschlag hat auch noch einen andern Vortheil. Nicht zu erwähnen, daß er, indem er die bisherige Klassifikation unberührt läßt, leichter durchzuführen ist, haben wir nur hervor, daß er die Besteuerung nach der Miete neuerdings nur für faktisch vermietete Häuser einführend, niemanden für ein vorausgesetztes, in Wirklichkeit aber vielleicht nicht eingegangenes Erträgniß besteuert, was bei dem ministeriellen Gesetzentwurf leicht geschehen könnte. Dieser Vorschlag hat als alleinige Basis für die Anwendung der Besteuerung nach der faktischen oder angenommenen Miete die Benennung St a b t angenommen, wo es dann leicht geschehen könnte, daß diese angenommenen Mietzinse sich höher herausstellen würden, als die wirklich erhaltbaren, und daß demgemäß die faktisch vermieteten eines günstigeren Looses theilhaftig würden, als die unvermietet gebliebenen.

Zwei Arten der Besteuerung von faktisch nicht verpachteten Gebäuden sind möglich. Da auch bei diesen das Reinerträgniß, oder vielmehr jener die reine Revenü substituierende Nutzen der Steuergrundlage ist, welchen sie ihren Besitzern gewähren, ist die Frage nur die, wie dessen Höhe eruiert werden könne? Die Vergleichung mit den faktisch verpachteten, wenn diese unparteiisch geschieht, ist eine solche Art. Die Benützung derselben ist aber kaum zulässig dort, wo die Hälfte der Hausfläche nicht verpachtet sind, weil die Folgerung von kleineren auf den größeren Theil nicht sicher ist. In Ermanglung dieser kann und darf also nur von äußeren Merkmalen ausgegangen werden; ein solcher ist die Zimmerzahl. Zwischen Zimmer und Zimmer ist aber ein Unterschied zu machen. Da, je mehr Zimmer ein Haus hat, dieses in der Regel desto besser und bequemer, ja auch an einem besseren Platze gebaut ist; muß der nach einem Zimmer zu zahlende Zins demgemäß gesteigert werden, je nachdem die Zahl der Zimmer in demselben Hause eine größere ist. Aber nicht bloß zwischen Zimmer und Zimmer, zwischen engerem Hause und Hause muß unterschieden werden, wenn wir wollen, daß unsere Klassifikation eine gerechte sei.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetzentwurf

über die Landwehr (Honvédség).

(Schluß.)

§. 22. Die bürgerlichen Rechte der Landwehrlisten außer der faktischen Dienstzeit. Die nicht im aktiven Dienste stehenden Landwehrlisten (Offizier und Mannschaf), sind hinsichtlich ihrer, wie immer gearteten Zivilverhältnisse bloß jener Beschränkung unterworfen, welche in dem Wehrgesetz aufgestellt und zur Invidienhaltung notwendig sind.

Derlei Landwehrlisten sind daher verpflichtet, jeden Wechsel ihres Aufenthaltsortes den kompetenten Beamten, welche die Landwehr in Evidenz zu halten haben, d. i. sowohl jenem Amte, von dessen Gebiete sie sich entfernen, als auch jenem, auf dessen Gebiet sie übertreten, anzumel-

den; — in dem Falle aber, wenn sie sich in dem Bezirke eines andern Bataillons niederlassen, um die Transferrung in den Stand des dortigen Bataillons (Eskalabron) zu referiren.

Unter ein Siebenbürgen, die Sachsen stehen redlich und offen auf der Seite Oesterreichs, doch das Schicksal begünstigt ihr Streben nicht, fast volle 100 Jahre noch dauert es, bis Siebenbürgen nach dem Prinzen Eugen die türkische Macht ins das Innere erschüttert, bleibend unter die Regierung Oesterreichs gelangt.

Vier Männer sind es vorzüglich gewesen, um die wir wie um feste Anhaltspunkte sich die Ereignisse gruppieren lassen. Es wäre ein leichtes gewesen die Zahl der Männer, welche hervorragende Rollen in diesem Jahrhundert gespielt, bedeutend zu vermehren; denn nicht Pempflinger, Honter, Haller und Huet hatten die Zeit groß gemacht, sondern die große Zeit hatte auch sie gehoben und weil sie am höchsten standen, sind auch ihre Namen allein genannt worden, es muß aber gesagt werden, sie sind nur als Vertreter des ganzen Volkes erwähnt, denn das ganze Volk war fernig und tüchtig, drum konnte es auch in einem Jahrhundert vier solche Männer hervorbringen.

Notizen.

— Ueber ein Eisenbahnprojekt, welches am Semmering, in der Nacht zum 29. Juni hatzugesunden, berichtet ein Korrespondent der „Gazette“, d. d. 29. Juni beiläufig 2 Uhr erfolgte unweit der Station Payerbach ein heftiger Zusammenstoß eines Lastwagens mit einem Waggon, die sich von dem vorausgehenden Lastwagen gelöst hatten. Der Zug war beiläufig eine halbe Meile und bewahrt gefahren gewesen, da bemerkte der Führer desselben, die losgerissenen Waggon mit solcher Eile auf demselben Geleise heranzukommen. Sogleich lenkte er um, allein es war nicht mehr möglich den Zusammenstoß zu vermeiden. Man mußte die Waggon herunterschieben lassen und nun erfolgte unmittelbar im Dorfe Payerbach, 1/2 st. von der größten Neigung der Semmeringbahn, zum Glück nach ein Stück vom Schuttbett entfernt, der Zusammenstoß. Die Benennung hielt mit Todesverachtung aus und dachte sich nur, als der erste von den losgerissenen Waggon anrannte, sich hoch aufzusetzen, den Schornstein abzuheben und sich zum Theil über die Lokomotive legen. Als bald begann letztere ihre schreckliche Arbeit wieder. Der Zug war zum Stehen gebracht und nachdem die ärgsten Hindernisse beseitigt waren, beging der heidenmüthige Zugführer die noch furchtbare That wieder in dem Bahnhof zurück. Durch seine Gesetzesgegenwart und seinen bewundernswürdigen Muthesmut, die ihn abhielten abzurufen,

den; — in dem Falle aber, wenn sie sich in dem Bezirke eines andern Bataillons niederlassen, um die Transferrung in den Stand des dortigen Bataillons (Eskalabron) zu referiren.

Unter denselben Bedingungen können auch die Landwehroffiziere ihren provisorischen oder permanenten Wohnort wechseln; ihre Transferrung in ein anderes Bataillon jedoch hängt von den Stabs- und Dienstverhältnissen, und hinsichtlich der Stabsoffiziere von der Entschließung Sr. Majestät, hinsichtlich der Subalternen aber von jener des Landesvertheidigungsministeriums ab.

Die im Auslande weilenden Landwehrlisten, sobald sie im Wege der Defensivpflicht Kenntniß davon erlangen: daß das Reich an der Schwelle des Krieges steht und deshalb die Landwehr zu den Waffen gerufen wurde, sind verpflichtet, sogleich, ohne die persönliche Einberufung erst abzuwarten, in ihr Vaterland zurückzukehren und sich betreffenden Orts zu melden.

§. 23. Strafe des Ungehorsams gegen die Einberufungs-Ordre. Wenn der Landwehroffizier auf die zur Waffenübung oder Dienstleistung auffordernde Ordre zur bestimmten Zeit nicht erscheint, ist derselbe mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, bei der dritten Wiederkehr eines solchen Falles aber, im Kriege sogar schon im ersten Falle, kriegsgerichtlich zu bestrafen.

Die der Einberufung nicht Folge leistende Landwehrrmannschaf verfällt der Strenge der hinsichtlich der Rekruten der Armee bestehenden Vorschriften.

§. 24. Auswanderung. Der Landwehrist darf bloß mit Bewilligung des Landesvertheidigungsministeriums aus dem Lande auswandern. Wenn die Auswanderung unterbleibt, hat der Betreffende den Rest der durch die Entlassung abgesehenen Dienstverpflichtung abzuliefern.

In Kriegzeiten wird keine Auswanderungsbewilligung erteilt.

§. 25. Wirkungskreis der Landesvertheidigungs-Oberbehörden. Sämmtliche Angelegenheiten der Landwehr gehören zum Ressort des Landesvertheidigungs-Ministeriums.

Zum Zwecke rein militärischer Dispositionen wird durch Sr. Majestät als Oberbefehlshaber der Landwehr ein General, und für jeden Landwehr-Distrikt (§. 7) ein General oder Stabsoffizier höheren Ranges als Landwehr-Distrikts-Kommandant ernannt.

Der Wirkungskreis des Landesvertheidigungs-Ministeriums erstreckt sich insbesondere:

- a) auf Invidienhaltung des Standes;
- b) auf die Personal-Angelegenheiten der Offiziere, wozu auch die Kandidaturen zum Offiziers-Avancement, unter Begutachtung des Landeswehr-Oberkommandos gehören;
- c) auf alle persönlichen Angelegenheiten der Mannschaf;
- d) auf die Montur, Rüstung und Ausrüstung;
- e) auf die Verpflegung;
- f) auf die Bequartierung;
- g) auf die Verfügungen hinsichtlich der periodischen Waffenübungen;
- h) auf solche Verfügungen, laut welchen ein Theil der Landwehr im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit benützt werden könne.

In Kriegs-Eventualitäten und ausgebrochenen Kriegzeiten:

- i) auf alle jene Verfügungen, welche zur raschen Aufstellung der Landwehrraif und bauenden Erhaltung ihrer Kampfsfähigkeit erforderlich sind;
- k) auf die betreffende Mitwirkung, wenn der Oberfeldherr die Vorbereitung des Landes zum Schlachtfelde fordern sollte.

Die Pflichten des Landwehr-Oberkommandos sind folgende:

- 1. Leitung der militärischen Ausbildung;
 - 2. die Ueberwachung der Disziplin;
 - 3. die Invidienhaltung des Standes, und
 - 4. Vraussichtung der Kriegsmaterial-Vorräthe.
- 5) Uebung der Disziplinargewalt über die Offiziere und die im aktiven Dienste stehende Mannschaf.
- 6) Begutachtung der von Seite der Landwehristrikt-, oder Bezirkskommandanten einlaufenden Avancementsvorschläge oder sonstiger, auf die Personalangelegenheiten Bezug habender Vorklagen.

Der Landwehr-Distriktskommandant hat hinsichtlich seines Distrikts einen ähnlichen Wirkungskreis, wie weiter oben für den Oberbefehlshaber hinsichtlich der gesamten Landwehr bestimmt worden.

§. 26. An Se. Majestät zu reichende Vorklagen. Vorklagen in Sachen der Landwehr an Se. Majestät macht der Landesvertheidigungsminister.

Die amtliche Korrespondenz zwischen dem Landesvertheidigungsminister und den Landwehroberbehörden geschieht auf dem Wege des Landwehrkommandos.

Letzteres kann zwar in zu seinem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten mit den Landwehroberbehörden und Truppen selbstständig verfügen, ist jedoch verpflichtet, über wichtigere Dispositionen gleichzeitig auch dem Landesvertheidigungsministerium zu referiren.

§. 27. Das Dienstverhältnis des Landwehrist-Oberkommandos dem Oberkommando der Linientruppen gegenüber. Der Landwehr-Oberkommandant steht in Friedenszeiten mit dem kommandirenden Generalen der Armee im gleichen Rangverhältnisse.

Die im aktiven Dienste stehenden Landwehrruppen stehen in Friedenszeiten und so lange sie hauptsächlich bloß zur Aufrechterhaltung der

habe er unberechenbares Unglück verhütet, das hätte geschehen können, wenn beidezüge in den Bahnhof und weiter gekommen wären. Nur war aber die Gefahr noch lang nicht beizigt. Der Zerstörer Postzug war, als von Klamm abgefahren, bereits signalirt. Schnell entschlossen schickte der Stationschef eine Lokomotive auf dem jahrbaren Geleise entgegen, der es gelang, durch Abwinken und Zeichen den daherkommenden Postzug aufzuhalten, bevor er den Damm überfahren, der auf dem Dammgeleise lag, anrannte und vielleicht selbst zerstörte. Sachverständige schätzen den Schaden auf 30,000 Gulden.

— (Schöppenstädt.) Aus dem Viertel Oberrhein, 28. Juni, wird geschrieben: Unter Ministerpräsident Fürst Auersperg, der sich neulich auf sein Gut Altkreisberg begab, sah sich in Loosdorf als Gegenstand einer lebhaften Debatte. Dieses Dörfchen glaubte nämlich dem Fürsten Carlos bei seiner Ankunft einen Trümmerschauberg zu müssen, und der Bürgermeister, zugleich Vedermeister des Ortes, mühte sich ab, eine Rede einzusprechen. Als Spruch auf die Trümmerschauberg sagte man Auerspergs eigene Worte: „Nicht die neuen Bäder als Ruiner zur Stille des Trohnes.“ Daß das „b“ nicht am rechten Orte stand, hat in der neuesten Zeit nichts zu lagen, es steht ja fast nicht am rechten Orte. Nun aber welche Ueberredung, der Herr Fürst kam mit einem früheren Zug, als er erwartet wurde, die Siegespfeife war erst halb vollendet, der Bürgermeister noch nicht im Hrad, die Rede noch nicht im Kopfe. — Der Fürst wurde daher getreten — noch einmal aufkommen und zwar ungefähr in einer Stunde. Geschmeichelt, gutmüthig oder gezwungen — wie wollen das Boosdorf annehmen — fuhr Fürst Carlos um's Schloß, umfahrt auf einem Seitenwege Boosdorf, kam richtig nach einer Stunde das zweite Mal an der Pforte an, wo bereits Alles bis auf das unglückliche „b“ auf seinem Platze stand, Se. Durchlaucht mit Sang und Klang, mit Wort und Bivat zu empfangen, erheben und verbeugen!

— (Drahtische Expedition.) Zum Befehlshaber des Geschwaders und als außerordentlicher Gesandter der österreichischen Expedition wurde nunmehr definitiv der k. k. Contre-Admiral v. Pegg bestimmt, welcher in der Seeschlacht bei Vija das russische „Kaiser“ commandirte und gegenwärtig Commandant im Arsenal zu Pola ist. Zum Commandanten der „Donau“, auf welcher der k. k. Contre-Admiral seine Flagge aufhissen wird, ist der k. k. Linien-Schiff-Capitän Wipplinger und zum Commandanten des „Friedrich“ der k. k. Fregatten-Capitän Vianer bestimmt. Als Chef-Artz wird der Expedition der k. k. Linien-Schiff-Artz Dr. Baw a beigegeben, welcher im Jahre 1859 den damaligen Erzbischof Mar nach Brasilien begleitete und als Botaniker einen Ruf erworben hat. Die Wahl der fünf commandirenden Berichterstatter wird Ende Juli erfolgen. Die Ungarn haben ihre Wahlen getroffen. Es sind dies die drei Berichterstatter: Gyalas, Baron Kas und Berei. Letzterer befindet sich gegenwärtig in Nordamerika, von wo er zurückzukehren wurde.

öffentlichen Ordnung in der Landesvertheidigung oder gemeinsamen Befehl werden, unterstehen der betreffenden Armee.

Der Landwehrist-Oberkommandant vertritt in selben vorkommenden Fällen entweder selbst als Kommandant oder durch einen Stellvertreter die Befehls-gewalt.

Im Kriege ist die Befehls-gewalt der Umstände gemäß zu übertragen, jedoch nicht über den Kommandanten der Landwehr-Oberkommandos zu übertragen.

§. 28. Ernennung der Landwehr-Oberkommandos. Die Ernennung der Landwehr-Oberkommandos erfolgt durch die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörden, jedoch nicht über den Kommandanten der Landwehr-Oberkommandos zu übertragen.

§. 29. Disziplin. Die Disziplin der Landwehr-Oberbehörden ist in jenem Maßstabe auszuüben.

In dieser Beglei-gung gleiche Rechte wie der Landwehrist hat, aber das gleiche Recht.

§. 30. Ernennung der Landwehr-Oberkommandos. Die Ernennung der Landwehr-Oberkommandos erfolgt durch die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörden, jedoch nicht über den Kommandanten der Landwehr-Oberkommandos zu übertragen.

§. 31. Das Verhältniß der Landwehr-Oberkommandos zu den Landesvertheidigungs-Oberbehörden. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörden sind die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörden, jedoch nicht über den Kommandanten der Landwehr-Oberkommandos zu übertragen.

§. 32. Der von 1847—48, welcher durch die Disziplinargewalt im dem wehr-Oberkommandanten ministeriums periodisch wird hiermit vollkommen

§. 33. Das Verhältniß der Landwehr-Oberkommandos zu den Landesvertheidigungs-Oberbehörden. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörden sind die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörden, jedoch nicht über den Kommandanten der Landwehr-Oberkommandos zu übertragen.

§. 34. Das Verhältniß der Landwehr-Oberkommandos zu den Landesvertheidigungs-Oberbehörden. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörden sind die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörden, jedoch nicht über den Kommandanten der Landwehr-Oberkommandos zu übertragen.

§. 35. Das Verhältniß der Landwehr-Oberkommandos zu den Landesvertheidigungs-Oberbehörden. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörden sind die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörden, jedoch nicht über den Kommandanten der Landwehr-Oberkommandos zu übertragen.

§. 36. Das Verhältniß der Landwehr-Oberkommandos zu den Landesvertheidigungs-Oberbehörden. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörden sind die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörden, jedoch nicht über den Kommandanten der Landwehr-Oberkommandos zu übertragen.

§. 37. Das Verhältniß der Landwehr-Oberkommandos zu den Landesvertheidigungs-Oberbehörden. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörden sind die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörden, jedoch nicht über den Kommandanten der Landwehr-Oberkommandos zu übertragen.

§. 38. Das Verhältniß der Landwehr-Oberkommandos zu den Landesvertheidigungs-Oberbehörden. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörden sind die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörden, jedoch nicht über den Kommandanten der Landwehr-Oberkommandos zu übertragen.

§. 39. Das Verhältniß der Landwehr-Oberkommandos zu den Landesvertheidigungs-Oberbehörden. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörden sind die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörden, jedoch nicht über den Kommandanten der Landwehr-Oberkommandos zu übertragen.

§. 40. Das Verhältniß der Landwehr-Oberkommandos zu den Landesvertheidigungs-Oberbehörden. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörden sind die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörden, jedoch nicht über den Kommandanten der Landwehr-Oberkommandos zu übertragen.

§. 41. Das Verhältniß der Landwehr-Oberkommandos zu den Landesvertheidigungs-Oberbehörden. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörden sind die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörden, jedoch nicht über den Kommandanten der Landwehr-Oberkommandos zu übertragen.

§. 42. Das Verhältniß der Landwehr-Oberkommandos zu den Landesvertheidigungs-Oberbehörden. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörden sind die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörden, jedoch nicht über den Kommandanten der Landwehr-Oberkommandos zu übertragen.

§. 43. Das Verhältniß der Landwehr-Oberkommandos zu den Landesvertheidigungs-Oberbehörden. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörden sind die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörden, jedoch nicht über den Kommandanten der Landwehr-Oberkommandos zu übertragen.

§. 44. Das Verhältniß der Landwehr-Oberkommandos zu den Landesvertheidigungs-Oberbehörden. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörden sind die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörden, jedoch nicht über den Kommandanten der Landwehr-Oberkommandos zu übertragen.

§. 45. Das Verhältniß der Landwehr-Oberkommandos zu den Landesvertheidigungs-Oberbehörden. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörden sind die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörden, jedoch nicht über den Kommandanten der Landwehr-Oberkommandos zu übertragen.

§. 46. Das Verhältniß der Landwehr-Oberkommandos zu den Landesvertheidigungs-Oberbehörden. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörden sind die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörden, jedoch nicht über den Kommandanten der Landwehr-Oberkommandos zu übertragen.

§. 47. Das Verhältniß der Landwehr-Oberkommandos zu den Landesvertheidigungs-Oberbehörden. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörden sind die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörden, jedoch nicht über den Kommandanten der Landwehr-Oberkommandos zu übertragen.

§. 48. Das Verhältniß der Landwehr-Oberkommandos zu den Landesvertheidigungs-Oberbehörden. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörden sind die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörden, jedoch nicht über den Kommandanten der Landwehr-Oberkommandos zu übertragen.

§. 49. Das Verhältniß der Landwehr-Oberkommandos zu den Landesvertheidigungs-Oberbehörden. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörden sind die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörden, jedoch nicht über den Kommandanten der Landwehr-Oberkommandos zu übertragen.

§. 50. Das Verhältniß der Landwehr-Oberkommandos zu den Landesvertheidigungs-Oberbehörden. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörden sind die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörden, jedoch nicht über den Kommandanten der Landwehr-Oberkommandos zu übertragen.

§. 51. Das Verhältniß der Landwehr-Oberkommandos zu den Landesvertheidigungs-Oberbehörden. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörden sind die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörden, jedoch nicht über den Kommandanten der Landwehr-Oberkommandos zu übertragen.

§. 52. Das Verhältniß der Landwehr-Oberkommandos zu den Landesvertheidigungs-Oberbehörden. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörden sind die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörden, jedoch nicht über den Kommandanten der Landwehr-Oberkommandos zu übertragen.

§. 53. Das Verhältniß der Landwehr-Oberkommandos zu den Landesvertheidigungs-Oberbehörden. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörden sind die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörden, jedoch nicht über den Kommandanten der Landwehr-Oberkommandos zu übertragen.

§. 54. Das Verhältniß der Landwehr-Oberkommandos zu den Landesvertheidigungs-Oberbehörden. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörden sind die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörden, jedoch nicht über den Kommandanten der Landwehr-Oberkommandos zu übertragen.

§. 55. Das Verhältniß der Landwehr-Oberkommandos zu den Landesvertheidigungs-Oberbehörden. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörden sind die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörden, jedoch nicht über den Kommandanten der Landwehr-Oberkommandos zu übertragen.

§. 56. Das Verhältniß der Landwehr-Oberkommandos zu den Landesvertheidigungs-Oberbehörden. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörden sind die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörden, jedoch nicht über den Kommandanten der Landwehr-Oberkommandos zu übertragen.

§. 57. Das Verhältniß der Landwehr-Oberkommandos zu den Landesvertheidigungs-Oberbehörden. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörden sind die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörden, jedoch nicht über den Kommandanten der Landwehr-Oberkommandos zu übertragen.

§. 58. Das Verhältniß der Landwehr-Oberkommandos zu den Landesvertheidigungs-Oberbehörden. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörden sind die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörden, jedoch nicht über den Kommandanten der Landwehr-Oberkommandos zu übertragen.

§. 59. Das Verhältniß der Landwehr-Oberkommandos zu den Landesvertheidigungs-Oberbehörden. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörden sind die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörden, jedoch nicht über den Kommandanten der Landwehr-Oberkommandos zu übertragen.

§. 60. Das Verhältniß der Landwehr-Oberkommandos zu den Landesvertheidigungs-Oberbehörden. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörden sind die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörden, jedoch nicht über den Kommandanten der Landwehr-Oberkommandos zu übertragen.

§. 61. Das Verhältniß der Landwehr-Oberkommandos zu den Landesvertheidigungs-Oberbehörden. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörden sind die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörden, jedoch nicht über den Kommandanten der Landwehr-Oberkommandos zu übertragen.

§. 62. Das Verhältniß der Landwehr-Oberkommandos zu den Landesvertheidigungs-Oberbehörden. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörden sind die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörden, jedoch nicht über den Kommandanten der Landwehr-Oberkommandos zu übertragen.

§. 63. Das Verhältniß der Landwehr-Oberkommandos zu den Landesvertheidigungs-Oberbehörden. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörden sind die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörden, jedoch nicht über den Kommandanten der Landwehr-Oberkommandos zu übertragen.

§. 64. Das Verhältniß der Landwehr-Oberkommandos zu den Landesvertheidigungs-Oberbehörden. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörden sind die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörden, jedoch nicht über den Kommandanten der Landwehr-Oberkommandos zu übertragen.

§. 65. Das Verhältniß der Landwehr-Oberkommandos zu den Landesvertheidigungs-Oberbehörden. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörden sind die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörden, jedoch nicht über den Kommandanten der

